

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Theater Vorpommern GmbH
Volkstheater Rostock GmbH
Theater und Orchestergesellschaft GmbH
Neubrandenburg/Neustrelitz
Mecklenburgisches Staatstheater GmbH
Vorpommersche Landesbühne GmbH
Ernst-Barlach-Theater Güstrow
Theater Wismar

Bearbeiter: Frank Farys
Telefon: 0395 / 380-7413
AZ: VII-352-ALGTA-2017/008-010
E-Mail: f.farys@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 30. November 2020

Theaterbesuch von Schulklassen ab 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die aktuellen Änderungen in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 mit Wirkung ab 1. Dezember 2020 kann ich Sie darüber informieren, dass der Theaterbesuch von Schulklassen für den außerschulischen Unterricht möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Vorstellungen jeweils nur für eine einzelne definierte Gruppe einer Schule aufgeführt werden darf. Die definierten Gruppen ergeben sich aus der Schul-Corona-Verordnung – SchulCoronaVO M-V – bei Grundschulen bilden in der Regel die Klassenstufen 1 bis 4 eine gemeinsame definierte Gruppe, darüber hinaus bilden in der Regel die Klassenstufen 5 und 6 eine gemeinsame definierte Gruppe. Eine Begegnung oder der Vorstellungsbesuch verschiedener Gruppen muss ausgeschlossen sein.

Die Auflagen gemäß Anlage 7, Ziffer II. 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten.

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Der Besuch von Veranstaltungen durch Schulklassen im Rahmen des außerschulischen Unterrichts sieht das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vor. Die Pflicht bezieht sich auf den gesamten Veranstaltungsbesuch im Ganzen inklusive aller Wege im gesamten Gebäude. Für den Weg zum Veranstaltungsort und zurück gelten die allgemeinen, regionalen Regelungen, wie z. B. die Regelung zum ÖPNV.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung bezieht sich auf alle Räume des Veranstaltungsortes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Frank Farys